



Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Verordnung (EU) Nr. 965/2012 Bestimmungen zum Flugbetrieb Regelungen zum Absetzflugbetrieb aus Anhang VIII – Part SPO



Vita Bernhard Hey

- 1983 Eintritt in die Bundeswehr
- 1985 Ausbildung zum Strahlflugzeugführer
- 1987 Einsatz auf WS A-Jet
- 1992 Fluglehrer in USA
- 1995 Einsatz auf WS TORNADO
- 2012 Verwendung im BMVBS



Regelung der Luftsportgeräte

- Luftsportgeräte sind nach Annex II der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 von der Regelung durch die EU-Vorschriften ausgenommen
- Luftsportgeräte, einschließlich Sprungfallschirme, verbleiben in nationaler Regelungsverantwortung und werden, wie bisher, in der LuftPersV geregelt
- Es bleibt bei der Wahrnehmung der Aufgaben durch die Beauftragten nach § 31c des LuftVG



Neuerungen der Verordnung (EU)Nr. 1178/2012

- Absetzflüge unterliegen weiterhin grundsätzlich nicht der Genehmigungspflicht
- Die „Beförderung“ der Fallschirmspringer gilt nicht als Beförderung im Sinne der Definition über den gewerblichen Flugbetrieb
- Absetzflüge sind grundsätzlich auch durch Inhaber von Privatpilotenlizenzen durchführbar
- Die Altersgrenze von Piloten im gewerblichen Betrieb, nach FCL.065, trifft auf Piloten im Absetzbetrieb nicht zu



Neuerungen der Verordnung (EU) Nr. 965/2012

- Specialised Operation (SPO) sollen grundsätzlich genehmigungsfrei sein, außer:
ein Mitgliedstaat definiert bestimmte SPO als „Betrieb mit hohem Risiko“
- „Betrieb mit hohem Risiko“ bezieht sich insbesondere auf das Risiko für unbeteiligte Dritte
- In Betracht gezogen werden zusätzlich die Umgebungsbedingungen (Bsp: Betrieb im Hochgebirge) und die jeweiligen betrieblichen Besonderheiten (Absetzen von Stuntspringern)



Neuerungen der Verordnung (EU) Nr. 965/2012

- Anmeldung / Anzeige des vorgesehenen Betriebs bei der zuständigen Stelle ist immer vorzunehmen
- Entscheidungsgrundlage ob Genehmigung notwendig, ist ein „Risk Assessment“ (Risikobewertung) des jeweiligen Betriebs oder der zuständigen Stelle
- Weitere Auflagen richten sich nach Art des Betriebs (gewerblich/ nicht-gewerblich) und des genutzten Luftfahrzeugs (Complex/Non-Complex)



Nicht-gewerbliche SPO mit Complex Aircraft

- Bestimmungen richten sich nach Anhang VIII (Teil-SPO)
- Melden den Betrieb bei der Luftfahrtbehörde an
- Entwickeln für den Betrieb „Standardisierte Betriebsverfahren“ – Standard Operating Procedures (SOP)
- Aufgrund des „Complex Aircraft“ ist ein Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC) notwendig



Nicht-gewerbliche SPO mit Non-Complex Aircraft

- Bestimmungen richten sich nach Anhang VII (Teil-NCO). Dieser wird durch einen Subpart E ergänzt
- Melden den Betrieb bei der Luftfahrtbehörde an
- Entwickeln für den Betrieb Checklisten
- Anhang VIII (Teil-SPO) ist anzuwenden bei Absetzbetrieb



Gewerbliche SPO

- Bestimmungen richten sich nach Anhang VIII (Teil-SPO)
- Melden den Betrieb bei der Luftfahrtbehörde an
- Führen eine Risikobewertung durch
- Abhängig von dem Ergebnis der Risikobewertung bedarf der Betrieb der Genehmigung nach Anhang VIII
- Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC) nach Anhang III notwendig
- Entwickeln für den Betrieb „Standardisierte Betriebsverfahren“
– Standard Operating Procedures (SOP)



Absetzbetrieb in Flugschulen / Vereinen

- Bestimmungen richten sich nach Anhang VII (Teil-NCO)
- Melden den Betrieb bei der Luftfahrtbehörde an
- Entwickeln für den Betrieb Checklisten
- Anhang VIII ist anzuwenden für den Absetzbetrieb



Umsetzung der Bestimmungen

- 3 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 durch Nutzung eines Opt-out
- Vorgesehen ist die generelle Zuständigkeit der Länder für SPO



Anforderungen an SOP Absetzbetrieb

- Sonderausrüstung, einschließlich Betriebsgrenzen, muss in Minimum Equipment List (MEL) aufgenommen sein
- Anforderungen an Besatzung und „Task Specialists“ muss definiert sein
- Verantwortlichkeiten müssen festgelegt sein
- Normal- und Notverfahren müssen festgelegt sein
- Grenzwerte unter denen Absetzbetrieb erlaubt ist müssen definiert sein
- Ausbildung der Besatzung und Task Specialists muss festgelegt sein ebenso wie Anforderungen an die Qualifikation der Ausbilder

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)

Referat Öffentlichkeitsarbeit L 21
Invalidenstraße 44
D-10115 Berlin

www.bmvbs.de